

Der VA möge beschließen:

Im süd-westlichen Bereich des Plangebietes wird der nicht überbaubare Bereich zur offenen Landschaft hin auf 5 Meter festgesetzt.

Den Eigentümern des Grundstücks, Waldstraße 36a, Flur 9, Flurstück 92/1 wird die Möglichkeit der Hinterbebauung gegeben, ohne, dass es zu einer Sicht- bzw. Lichteinschränkung auf das vorhandene Wohngebäude kommt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Frage der Kompensation und der privaten Erschließung mit den Anwohnern zu besprechen.